

# Was in unserer Gesellschaft *noch* vorgeht!

Ausgabe Nr. 24 / 14. September 2020

Dieser Rundbrief ist eine unabhängige und private Initiative zu aktuellen und historischen Fragestellungen und Belangen, die die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und deren Umfeld betreffen. Alle Beiträge werden von den jeweiligen Autoren selbst verantwortet. Nicht gekennzeichnete Beiträge stammen vom Herausgeber selbst. Herausgeber: Thomas Heck. Impressum am Ende der Ausgabe.

## ***Information zu den Kolloquien zur Konstitution der AAG***

### ***Zur Rechtsform und zum Handelsregistereintrag der Weihnachtstagungs-Gesellschaft***

**Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion im Kolloquium**

#### **Hinweis**

In der aktuellen Ausgabe von «Ein Nachrichtenblatt» (Nr. 17, 13. September 2020) ist ein interessanter Artikel zur Konstitution der Anthroposophischen Gesellschaft erschienen. Aus einer etwas anderen als der üblichen Perspektive betrachtet Frieder Sprich die Entwicklungslinien des mehrfach umbenannten Bauvereines (unsere heutige AAG) und der eigentlichen Anthroposophischen Gesellschaft seit 1902.

Ausserdem in dieser Ausgabe ein Bericht zur aktuellen Faustinszenierung von Ursula Ostermai sowie weitere Inhalte.

Die Bedeutung sogenannter „alternativer“ Medien gerade in der heutigen Zeit kann nicht hoch genug geschätzt werden. Am Goetheanum ist in den letzten Jahren bezüglich der Kommunikation vor allem gespart worden, gespart an Inhalten, Information und vor allem an den Möglichkeiten für die Mitgliedschaft, sich auszutauschen. Mit der letzten Reduzierung auf 12 Seiten pro Ausgabe ist der Umfang von «Anthroposophie weltweit» gegenüber der Jahrtausendwende mittlerweile um ca. 75 % reduziert worden.

Angesichts dieser Situation sei Ihnen die Finanzsituation von «Ein Nachrichtenblatt» ans Herz gelegt. Mehr dazu in der aktuellen Ausgabe auf Seite 16, die mit diesem Rundbrief verschickt wird.

#### **Inhalt**

Zum Kolloquium	Seite 1
Rechtsform und HR-Eintrag der WTG	Seite 2
Email vom 26. November 2019	Seite 5
Was wirklich zu klären ist	Seite 6
Zum Mannheimer Ergebnis	Seite 7

#### **Information zum Kolloquium**

Liebe Freunde

Nachdem an der GV 2019 die Kolloquien zur Klärung der Konstitutions-Frage angekündigt worden waren, wurde ich immer wieder gefragt, ob ich daran teilnehme. Das war an den bisherigen 2 Terminen (Dezember 2019 und Januar 2020) der Fall. Ein 3. Termin musste wegen Corona vom Mai auf den 19. September verschoben werden und steht jetzt unmittelbar bevor. Hier nun einige meiner Eindrücke von der bisherigen „Arbeit“. An den bisherigen Terminen wurde unterschiedliche Sichtweisen diskutiert, zum Teil auch engagiert. Alles geschah mündlich, Ergebnisse, Zwischenergebnisse und offene Fragen wurden nicht dokumentiert. Es ist aber auch unklar geblieben, ob von den Veranstaltern überhaupt intendiert ist, zu Ergebnissen in diesen Fragen zu kommen. Versuche, dies zu besprechen, liefen ins Leere. Die Vorgehens- und Arbeitsweise wurde vorgegeben, ein Vorschlag für ein aus Sicht einiger Teilnehmer war höchst unwillkommen und wurde barsch abgewiesen (siehe weiter unten). Angekündigte Dokumente und Unterlagen wurden nicht bzw. nur sehr spärlich zur Verfügung gestellt, wobei diese ausnahmslos den Teilnehmern bekannt waren. Erst jetzt, 1½ Jahre nach Ankündigung der Kolloquien, *hofft* man, am 19. September eine *erste provisorische* Liste von Dokumenten vorlegen zu können. Also weder sollten die Dokumente selbst noch die Liste rechtzeitig vor dem Termin zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt werden! Und man *hofft* nun, wenigstens diese erste provisorische Liste am Termin zu haben!

Diese Arbeitsweise überzeugt nicht nur nicht, sie ist schlicht ungeeignet, um einen komplexen Sachverhalt zu klären. Und ich bin nicht gewillt nach Stuttgart fahren, um dort eventuell eine provisorische Liste zu erhalten. Aus meinem diesbezüglichen Schreiben:

*„Es mag ja mancher als Fortschritt ansehen, dass in der aktuellen Einladung von der Konstitution der Anthro-*

*sophischen Gesellschaft und nicht von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ist. Man täusche sich da nicht, denn Justus Wittich wird sicherlich nach wie vor seinen folgenden Satz für richtig halten: „Sprachlich in Bezug auf das kennzeichnende Eigenschaftswort „allgemein« bleibt natürlich die Aussage richtig, dass 1923 zu Weihnachten die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft neu gegründet wurde.“ (siehe Anlage).*

*Die Initiative wurde vor 1½ Jahren an der GV 2019 vorgestellt. Nach dieser langen Zeit wird jetzt zum Termin (nicht vorher zur Vorbereitung!) eine „erste provisorische Liste der notwendigen Dokumente zum Verständnis der Konstitutionsproblematik“ vorgelegt werden können. Eine beachtliche Leistung. Ohne die Ergebnisse bzw. die Nicht-Ergebnisse der ersten beiden Termine festgehalten zu haben, sollen nun der angeblich 2. und 3. Versuch der Konstituierung nachvollzogen werden. Dabei liegt in der Formulierung schon eine Vorfestlegung: Ob es überhaupt 3 Versuche Rudolf Steiners gab, kann keineswegs als geklärt angesehen werden.*

*Bereits vor dem ersten Termin im Dezember war es der Wunsch einiger Teilnehmer, dass die Unterlagen in der Anlage an alle Teilnehmer im Vorfeld des Termins versendet werden. Michael Schmocks freundliche Reaktion auf die Bitte, die Unterlagen an die Teilnehmer weiterzuleiten (was nicht geschah): „Bei dem ersten Treffen geht es ausschließlich um die Dokumenten und Faktenlage. Wenn Sie daran nicht teilnehmen wollen, brauchen Sie selbstverständlich nicht zu kommen. Das nur zur dezidierten Klärung Ihrer Anliegen.“*

*Angesichts der ungeeigneten Arbeitsweise (man kann nicht alles nur mündlich machen ohne Ergebnisse schriftlich festzuhalten), dem ungenügenden Kenntnisstand der 3 Initiatoren in der Sache, den ungeklärten Widersprüchen (siehe Anhang) und nun einer angekündigten ersten provisorischen Liste von Dokumenten habe ich beschlossen, an diesem Termin nicht teilzunehmen und die weitere Entwicklung der Arbeitsweise abzuwarten.*

*Unabhängig von meiner Teilnahme bin ich im Moment dabei, eine etwas umfangreichere Ausarbeitung zum Problemkomplex Konstitution abzuschliessen. Darin gehe ich auch auf die generelle Problematik ein, die meiner Ansicht nach auch diesen Kolloquien zugrunde liegt.*

*Die Dokumente und Unterlagen, aus denen sich die Absichten Rudolf Steiners ableiten lassen, sind mir bekannt. Sollte es neue Funde geben, werde ich sicher davon erfahren und diese dann ggf. in meine Schlussfolgerungen integrieren. Zur Frage, ob es 2 oder 3 Konstitutionsversuche gab, werde ich ebenfalls Aspekte zur jeweils eigenen Urteilsbildung schriftlich beitragen. Voraussichtlich werden beide Unterlagen rechtzeitig vor dem 19. September fertig werden.“*

Nachfolgend wird der Inhalt der im Schreiben genannten Anlage wiedergegeben und anschliessend Ausführungen zu den an dem Januar-Treffen besprochenen Themenkomplex. Daraus wird neben den Inhalten, zu deren Verständnis Vorkenntnis erforderlich sind, auch etwas von dem Arbeitsstil deutlich.

Die umfangreichere Ausarbeitung wird noch etwas mehr Zeit brauchen.

Thomas Heck, Dornach, 13. September 2020

\*

## **Zur Rechtsform und zum Handelsregistereintrag der Weihnachtstagungs-Gesellschaft**

### **Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion im Kolloquium**

Die Frage, ob Rudolf Steiner mit der Neugründung der Anthroposophischen Gesellschaft einen Verein nach Schweizer Recht gründen wollte, ist in der Vergangenheit so gut wie nicht gestellt worden. Man ging einfach davon aus, so auch Prof. Riemer (der für sein Gutachten keine schriftlichen Unterlagen zugrunde gelegt hatte, auch nicht die Statuten) und die Rechtsanwälte Erdmenger und Furrer, welche in ihrem Gutachten auf eine eigene Sachverhaltsklärung der Vorgänge zwischen Weihnachten 1923 und 1925 explizit verzichtet haben. So verwundert es nicht, dass nun die Infragestellung der Jahrzehnte alten Vorstellung zunächst einmal zu heftigen Diskussionen führt. Insbesondere dann, wenn davon ausgegangen wurde, dass dieser Verein ursprünglich auch ins Handelsregister eingetragen werden sollte.

Für die Klärung dieser Frage sind in erster Linie das Geschehen und die Ereignisse, die auch zeitlich im näheren Zusammenhang mit dem Gründungstermin stehen, sehr viel stärker zu gewichten als solche, die erst Monate später stattfanden. Rudolf Steiner hat gegenüber der Mitgliedschaft immer offen, klar und transparent gehandelt. Davon ist im Besonderen im Zusammenhang mit dieser Neugründung an der Weihnachtstagung auszugehen. Denn diese Neugründung wurde zwar von ihm initiiert, jedoch von der Mitgliedschaft vollzogen. Es ist nicht denkbar, dass Rudolf Steiner nicht über alle wesentlichen und relevanten Punkte informiert haben soll. Zu diesen Punkten gehören gewiss auch die Rechtsform und ein eventuell vorgesehener Eintrag in das Handelsregister. Die wesentlichen Informationen mussten den Mitgliedern am 28. Dezember 1923 bereits bekannt gewesen sein, um überhaupt mit dem notwendigen Bewusstsein der Neugründung zustimmen zu können.

Warum ich zu dem Schluss komme, dass Rudolf Steiner keinen Verein gründen wollte, habe ich ausführlich

in meinem Rundbrief Nr. 14<sup>1</sup> ausgeführt. Hier soll nun auf die zum Teil merkwürdigen Argumentationen eingegangen werden, mit denen die bestehenden Ansichten verteidigt werden. Dies erscheint notwendig, weil es zur Geschichte der Auseinandersetzungen um die Konstitutionsfrage gehört, dass immer wieder alte, längst widerlegte Behauptungen hervorgeholt werden. Das ist auch nun zu erwarten. Die Argumentationen, die hier wiedergegeben werden, stammen aus Diskussionen im Umfeld der Kolloquien, die teilweise per Email geführt wurden. So wurde behauptet:

*Beispielsweise bedeutet die Ansicht, Rudolf Steiner habe die WTG gar nicht als Verein, sondern «nur als eine Gesellschaft» begründen wollen und begründet, dass Steiner dies erstens den Mitgliedern gegenüber verschwiegen habe und zweitens so ahnungslos gewesen wäre, dass er sich auf der WT durch die dreifache Lesung des Statuts und dessen Annahme per Handzeichen-Abstimmung sowie die Annahme des Vorstands per Akklamation aus Versehen so verhalten hätte, dass dadurch die WTG als ein Verein nach Schweizer ZGB begründet worden ist, was durch dieses dokumentierte Verhalten unausweichlich eben der Fall gewesen ist...*

Kann man verschweigen, was man gar nicht beabsichtigt? Rudolf Steiner hat vermutlich mehrhundertfach von einer Gesellschaft gesprochen, niemals von einem Verein, und alles Vereinsmässige sollte herauskommen bleiben. Kann man wirklich ernsthaft und sinnvoll annehmen, dass dennoch ein Verein gegründet werden sollte?

Die Behauptung, allein durch das Handeln an der Weihnachtstagung sei ein Verein (auf die Ergänzung „nach Schweizer Recht“ wird in der Folge verzichtet) entstanden, auch wenn dies gar nicht beabsichtigt gewesen sei, wurde damit begründet, dass „Unwissenheit nicht vor Strafe schütze.“ Dieser Rechtsgrundsatz existiert selbstverständlich, trifft hier aber nicht zu. Wir sind mit unserer Frage nicht im Bereich des Strafrechts, sondern im Zivilrecht (in Deutschland: Privatrecht), unter das die Gründung jedweder Gesellschaften und Vereine fällt. Dass ein Verein durch eine nicht bewusste und nicht willentlich durchgeführte Handlung entstehen könne, mag man ja behaupten können, ob es wirklichkeitsgemäss ist, steht auf einem anderen Blatt. Zu dieser Frage hatte ich ebenfalls in dem bereits genannten Rundbrief ausgeführt. So scheidet die Möglichkeit einer „versehentlichen“ Vereinsgründung aus. Aber eine solche kann auch ansonsten nicht angenommen werden, da die gesetzlichen Bedingungen von den Statuten gar nicht erfüllt wurden. Art. 60,1 ZGB: „Vereine ... erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.“ In den Statuten der WTG heisst es: „Die Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein ...“ Nun wurde tatsächlich argumentiert, dass doch eine Vereinigung auch so etwas wie ein Verein sei, also

zum Ausdruck gebracht worden sei, als Verein existieren zu wollen. Nun, für einen Nominalisten ist eine solche spitzfindige Argumentation kein Problem, schlüssig ist sie dennoch nicht. Da hilft uns sogar Wikipedia weiter: „Der Verein bezeichnet eine ... Vereinigung von natürlichen ... Personen ... , die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist.“ Damit ist ein Verein eine besondere Form einer Vereinigung, aber keineswegs jede Vereinigung ein Verein. Ebenso wie ein Kombi eine besondere Variante eines PKWs ist, ist aber nicht jeder PKW ein Kombi. Eine Vereinigung ist eben nicht automatisch eine Körperschaft und schon gar nicht eine Vereinskörperschaft, worauf sich §60 ZGB bezieht.

Fazit: Der Wille als Vereinskörperschaft existieren zu wollen wird in den Statuten der WTG eben *nicht* zum Ausdruck gebracht. Allein deshalb konnte die WTG schon kein Verein sein. Rudolf Steiner hat auch nichts verschwiegen. Und eine versehentliche Vereinsgründung kann auch nicht stattgefunden haben.

Aber das ficht manchen nicht an, es anders sehen zu wollen. So sei allein an der Tatsache, dass für die WTG Statuten formuliert worden waren, für jedes (!) Mitglied erkennbar gewesen, dass es sich bei der WTG um einen Verein handeln sollte, dies im Gegensatz zur AG von Köln, die nach dem von Rudolf Steiner formulierten „Entwurf von Grundsätzen“ explizit „kein Verein“ gewesen ist und keine Statuten hatte. Diesen Entwurf hatte jedes Mitglied erhalten. Es wurde argumentiert: „Für die neue Form der AG legte Steiner aber eben einen vollständigen Statutenentwurf vor, was in dem Gesamtzusammenhang ohne weitere Worte darauf verweist, dass die neue Form ein Verein werden soll, da nur solche Statuten brauchen.“ Kann man wirklich so argumentieren? Das Schweizer Vereinsgesetz war 1923 gerade einmal 16 Jahre alt, es hatte ein Weltkrieg stattgefunden mit anschliessenden erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verwerfungen. Die Menschen hatten andere Sorgen, als sich mit dem jungen Vereinsgesetz der Schweiz auszukennen, zumal die meisten Teilnehmer an der WT gar keine Schweizer gewesen sind. Und selbst heute würde ich eine derartige Sachkenntnis von den meisten Mitgliedern nicht erwarten. Zudem kann man Statuten für alles Mögliche formulieren. Das war auch Rudolf Steiner klar, denn der „Entwurf von Grundsätzen“<sup>2</sup>, den er 1913 für die AG formuliert hatte, sollte nur eine *Vorstufe* von Statuten sein! Rudolf Steiner: „Sie müssen sich also die Situation vorstellen des Überganges von der Theosophischen zu der Anthroposophischen Gesellschaft 1912/13. Da ist dieser Entwurf der Statuten [gemeint sind die Grundsätze] als eine Anleitung geschrieben worden, aus dem ja erst Statuten hervorgehen sollten.“<sup>3</sup> Statuten wollte er demnach schon, aber explizit

<sup>2</sup> GA 259, 890.

<sup>3</sup> GA 259, S. 671.

<sup>1</sup> [https://wtg-99.com/Rundbrief\\_14](https://wtg-99.com/Rundbrief_14).

keinen Verein. Die Argumentation, allein die Existenz von Statuten weise absolut schlüssig auf einen Verein hin, geht somit ins Leere. Damit ist deutlich, dass eine Behauptung wie „*Man müsste also wirklich annehmen, dass es Steiner nicht sonnenklar gewesen wäre, dass die Annahme von Statuten nach dreifacher Lesung und die Annahme eines Vorstandsvorschlages in der Schweiz zur rechtsverbindlichen Begründung eines Vereins nicht nur notwendig, sondern hinreichend ist*“ keine reale Grundlage hat.

Auch wenn klar sein dürfte, dass mit der WTG weder absichtlich noch unabsichtlich ein Verein nach Schweizer Recht entstanden sein kann, soll der Frage nach dem Handelsregistereintrag nachgegangen werden, da immer wieder behauptet wurde und wird, dieser sei von Rudolf Steiner für die WTG ursprünglich angestrebt worden, obwohl keine einzige klare Aussage und auch kein schriftlicher Nachweis für diese behauptete Absicht existiert. Es scheint den Vertretern dieser Ansicht auch nicht erheblich, dass ein damals und heute üblicher Hinweis in den Statuten fehlte und die Eintragungsabsicht ins Handelsregister in aller Regel von der Mitgliedschaft beschlossen wird. Und es stört auch nicht, dass Rudolf Steiner die Mitgliedschaft über diese Absicht nicht informiert hat. Es gibt dazu keine Korrespondenz und im Übrigen existiert nach heutiger Kenntnis nicht einmal ein Gründungsprotokoll, welches zwingend notwendig gewesen wäre für einen Handelsregistereintrag. Und es wird behauptet, dass „*die Nicht-Eintragungsfähigkeit der Statuten der AG der WT ein jahrzehntelang tradiertes Märchen*“ sei. Und weiter: „*Die Eintragbarkeit der Statuten der WT-AG ist im Übrigen einmal schon in den 60er Jahren und dann vor ca. 15 Jahren auch noch einmal durch Anfrage von Mees Meeussen vom zuständigen Amt schriftlich bestätigt worden.*“ Nun, das genaue Gegenteil ist der Fall, in den 60er Jahren hiess es: „*Als Statuten konnten daher die ‚Prinzipien der Anthroposophischen Gesellschaft‘ dem Handelsregisterführer keinesfalls genügen.*“<sup>4</sup> So waren die Statuten der WTG unverändert nicht eintragungsfähig und die Behauptung, dies sein ein Märchen, stellt sich selber als ein Märchen heraus.

Als weiterer Beweis, dass Rudolf Steiner die WTG in das HR hatte eintragen lassen wollen, wird gerne auf die a.o. GV des Vereins des Goetheanums vom 29. Juni 1924 verwiesen. So wurde argumentiert:

*Die Frage der Eintragungsabsicht kann nur dann verneint werden, wenn man annehmen will, dass Rudolf Steiner am 29.6.24 nicht in der Lage war, das auszudrücken, was er wirklich vorhatte und/oder Helene Finckh nicht in der Lage war, ordentlich zu stenografieren und Steiner dann auch noch Statutenänderungsvorschläge unterbreitet habe, die dann auch angenommen wurden, die nur Sinn machen, wenn es zur Eintragung der WTG käme...*

Auch hier ist das Gegenteil der Fall: Tatsächlich machen die in der GA 260a ab Seite 508 veröffentlichten Statuten nur dann Sinn, wenn nicht die WTG, sondern ein noch zu gründender Verein Namens AAG als handelsregisterlich eingetragener Verein hätte fungieren sollen. Denn in den Statuten wird Bezug genommen auf eine AAG, die zu diesem Zeitpunkt nicht existierte. Daher konnte nur die AAG gemeint sein, die am 3. August 1924 hätte gegründet werden sollen. Die Annahme, der Herausgeber der GA 260a hätte an den Statutenformulierungen fälschlich oder irrtümlich etwas „korrigiert“, in dem er das „Allgemeine“ ergänzt habe, hat sich nicht bestätigt: Eine Überprüfung des Stenogramms hat eindeutig gezeigt, dass durchweg in dem Protokoll und in den Statuten AG oder AAG genau so wiedergegeben ist, wie es Helene Finckh stenografiert hat. Damit kann davon ausgegangen werden, dass es von Rudolf Steiner auch genau so gesagt wurde. Dies wird auch durch das Protokoll des Notars bestätigt (Beiheft zur GA 260a). Hinzuweisen ist auf eine Abschrift der ursprünglichen Statuten des Vereins des Goetheanums, auf dem Rudolf Steiner handschriftlich Notizen zu den am 29. Juni 1924 vollzogenen Statutenänderungen notiert hat, möglicherweise als Vorbereitung. Warum er dort statt AAG nur A.G. geschrieben hat, ist unklar. Wir wissen auch nicht, wann diese Unterlage entstanden ist. Gesprochen und beschlossen wurde jedoch das, was an der a.o. GV besprochen wurde und wie es in der GA 260a korrekt wiedergegeben ist. Daraus kann angesichts des Geschehens und des Gesagten am 29. Juni 1924 beim besten Willen nicht geschlossen werden, dass doch die WTG ins HR hätte eingetragen werden sollen.

Ein weitere Bestätigung dafür ergibt sich aus Folgendem: Rudolf Steiner erläutert am 29. Juni, dass diese AAG vier Unterabteilungen haben soll. Eine dieser Unterabteilungen bzw. ein Glied dieser AAG sollte die WTG sein. Hier ergibt sich ein logisches Problem, da ein Glied eines Ganzen nicht gleichzeitig das Ganze selber sein kann. Ebenso wenig kann eine von 4 Unterabteilungen einer Gesellschaft diese Gesellschaft selber sein. Oder anders formuliert: Entweder etwas ist das Ganze oder ein Teil des Ganzen. Beides zu sein ist einfach nicht möglich. Auch dies ist ein signifikanter Hinweis darauf, dass mit der Bezeichnung AAG in den Statuten am 29. Juni 1924 die WTG nicht gemeint gewesen sein kann.

### **Ein Zwang zur juristischen Gesellschaftsform?**

An dem Kolloquium im Januar wurde dann noch folgende These vertreten: Aufgrund der Rechtslage in der Schweiz habe Rudolf Steiner entweder eine einfache Gesellschaft oder einen Verein nach Schweizer Recht als Rechtsform für die WTG gewollt haben *müssen*. Dies sei zwingend, da sich die rechtliche Gestaltung andernfalls ausserhalb der Rechtsordnung befunden hätte. Dies wurde lang ausgeführt und zum Teil auch das Obligationenrecht (Schuld-

4 Näheres dazu in dem bereits erwähnten Rundbrief.

recht) als Beweis angeführt, was jedoch mit der Fragestellung nichts zu tun hat. Allerdings scheint es sich hier eher um eine Zwangsvorstellung zu handeln und weniger um zwingendes Recht. Es ist schon bedenklich, wenn im Grunde alles andere keine Rolle mehr zu spielen scheint und nur noch die wenig fachkundigen, aber mit umso größerer Kraft vorgetragenen juristischen Überlegungen dazu dienen sollten, *Rudolf Steiners Absichten* in Bezug auf die WTG zu ergründen. Aber auch rechtlich überzeugte die Argumentation keineswegs. Im Rahmen der durch die Verfassung gegebenen Versammlungs- und Vertragsfreiheit sind vielfältige Gestaltungs- und Vereinbarungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Rechtsordnung möglich. Gerade das zeichnet eine freiheitliche Rechtsordnung aus. In diesem Sinne ist alles erlaubt, was nicht verboten ist. Eine neue Form einer juristischen Person kann so selbstverständlich nicht geschaffen werden, dazu wäre eine Gesetzgebung erforderlich. Aber darum ging es auch nicht. Und ob ein Richter im Falle eines Rechtsstreites die WTG als Verein oder als einfache Gesellschaft angesehen und das entsprechende Recht angewendet hätte, spielt für die Gründung und eine reale Existenz der Gesellschaft keine Rolle. Und all dies kann sich ohne weiteres innerhalb der bestehenden Rechtsordnung abspielen.

#### Fazit

Aus den genannten Gründen kann am 29. Juni 1924 mit dem *handelsregisterlich eingetragenen Verein* unmöglich die WTG gemeint gewesen sein. So steht das Geschehen dieses Tages im Zusammenhang mit der ursprünglichen Absicht, am 3. August 1924 eine neue Gesellschaft namens AAG zu begründen und stellt damit den 1. Versuch Rudolf Steiners dar, eine einheitliche Konstitution zu schaffen. Der 2. Versuch fand dann am 8. Februar 1925 statt. Nach Lage der Dinge kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach Rudolf Steiners Willen mit der Neugründung der AG an der Weihnachtstagung ein Verein nach Schweizer Recht entstehen sollte. Und ein solcher ist auch nicht versehentlich entstanden.



## Email vom 26. November 2019

welches vom Veranstalter nicht weitergeleitet wurde.

Lieber Herr Schmock, lieber Herr Häfner, lieber Herr Wittich, liebe Kolloquiums-Teilnehmer

Laut Einladung zu dem Kolloquium am 7. Dezember 2019 soll als Ausgangspunkt für die gemeinsame Arbeit das zur Generalversammlung 2001 vorgestellte Arbeitsergebnis der damaligen 3. Konstitutions-Gruppe verwendet werden. Dieses Ergebnis als Ausgangspunkt und Grundlage der Arbeit zu verwenden, um es teilweise oder ganz zu verifizieren, falsifizieren oder modifizieren erscheint, unbedingt sinnvoll und wünschenswert.

Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit seitens der Initiatoren eine Ergebnisoffenheit vorliegt, da man bereits in der Ankündigung des Kolloquiums eine Vorfestlegung vermuten kann, denn dort hiess es: „Im Hinblick auf das Ereignis 100 Jahre Gründung der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» 2023/24...“. Es ist die Weihnachtstagungs-Gesellschaft gemeint, es wird also zum Ausdruck gebracht, die AAG sei die WTG. Aber genau um diese Frage dreht sich doch die Hauptkontroverse. Die Frage, ob eine genügende Ergebnisoffenheit seitens der Initiatoren vorliegt, stellt sich auch aufgrund widersprüchlicher und verwirrender Äusserungen, die in der Anlage I („Was wirklich zu klären ist“) dokumentiert sind.

Es erscheint daher notwendig, dass vor dem Einstieg in die Detailarbeit

1. seitens der Initiatoren die Sicht des Vorstandes und der Goetheanum-Leitung („aus Sicht des Vorstandes ist die Konstitutionsfrage geklärt“, siehe Anlage I) dargestellt und die im Anhang beispielhaft dargestellten inkonsistenten Aussagen erläutert bzw. richtig gestellt werden. Es wird für die weitere Arbeit wichtig und vor allem zeitsparend sein, wenn die „offizielle“ Ansicht geklärt und erläutert ist oder aber klar wird: Es gibt keinen Konsens in dieser Frage in der Leitung der Gesellschaft. Der Zeitaufwand sollte hierfür nicht mehr als 5 - 10 Minuten betragen, es soll keine Diskussion stattfinden, allenfalls Verständnis-Nachfragen sollen möglich sein.
2. anhand des Arbeitsergebnisses von 2001 (Mannheimer Ergebnis, Nachrichtenblatt Nr. 42/2001) die kontroversen Ansichten, die zu den darin enthaltenen Kernfragen (Anlage II) unter den Teilnehmern bestehen, festgestellt werden, ohne diese zunächst zu diskutieren. Der Zeitaufwand mag ebenfalls 10 Minuten betragen, sofern sich die Teilnehmer über diese Fragestellung bereits vor dem Termin orientieren können.
3. eine Verständigung darüber erfolgt, dass zunächst die Identitätsfrage der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu klären ist.

Daran anschliessen könnte sich dann die Detailarbeit an den Dokumenten, sofern nicht ein anderes Vorgehen sinn-

voller erscheint.

Die Unterzeichner haben die Bitte, dass dieses Mail mit dem Anhang zeitnah an alle KolloquiumsTeilnehmer weitergeleitet wird, damit alle über diesen Vorschlag orientiert sind und am 7. Dezember 2019 eine möglichst zügige Verständigung möglich ist. Noch besser wäre es freilich, wenn schon im Vorfeld geklärt werden könnte, ob in dieser Weise begonnen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Heck, Karin Lanz, Eva Lohmann-Heck, Ursula Ostermai, Frank Spaan, Frieder Sprich

Dornach, 26. November 2019

\*

### **Anlage zum Schreiben vom 26. Nov. 2019 an die Teilnehmer des Kolloquiums am 7. Dez. 2019**

#### **Was wirklich der Klärung bedarf!**

Aus Sicht des Vorstandes sei die Konstitutionsfrage geklärt, so Justus Wittich in einem Brief vom 17. Dezember 2017. Allerdings wird das Ergebnis nicht mitgeteilt, es wird nicht erklärt, welche Ansicht man hat, nur, dass man eine habe.

Aufgrund einer Ausarbeitung, „Der Name der anthroposophischen Gesellschaft der Weihnachtstagung“<sup>1</sup>, die ich bereits ein Jahr zuvor an die Vorstandsmitglieder und die Goetheanum-Leitung versendet hatte, erhielt ich am 7. März 2017 eine Antwort von Justus Wittich. Darin schrieb er:

*„Etwas ratlos macht mich Ihre Aussage von 2017, dass die Leitung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bis heute öffentlich in Wort und Schrift daran festhält, es sei an der Weihnachtstagung die <Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft> gegründet worden.“ Wo ist das der Fall? Ich bitte um entsprechende Hinweise. Diese Meinung wird vom Vorstand und heute der Goetheanum-Leitung sicherlich seit mehr als 10 Jahren im rechtlichen Verständnis nicht mehr vertreten.“*

Beispiele konnten in der Antwort darauf leicht genannt werden - und werden auch hier in der Folge angeführt. Leider ist Justus Wittich darauf nicht eingegangen. Zunächst einmal kann die Einschränkung „in rechtlichem Verständnis“ verwundern und im nächsten Satz schrieb Justus Wittich:

*„Sprachlich in Bezug auf das kennzeichnende Eigenschaftswort „allgemein“ bleibt natürlich die Aussage richtig, dass 1923 zu Weihnachten die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft neu gegründet wurde.“*

Wie kann diese Aussage sprachlich richtig sein, wenn sie

1 [www.wtg-99.com/documents/Namensfrage-010217.pdf](http://www.wtg-99.com/documents/Namensfrage-010217.pdf)

rechtlich falsch ist?

Justus Wittich in AWW 1/2014<sup>2</sup>:

*„Aus Sicht der zuständigen kantonalen Gerichte war durch das über Jahrzehnte hinweg gelebte rechtliche Verhalten von Vorstand und Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft eine «konkludente Fusion» der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (gegründet während der Weihnachtstagung 1923/24) und dem Bauverein erfolgt.“*

Und in der Einladung zu den Kolloquien zur Klärung [sic!] der Konstitutionsfrage schreibt ebenfalls Justus Wittich (wie auch Michael Schmock in dem Rundbrief der AGiD):

*„Im Hinblick auf das Ereignis <100 Jahre Gründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft> 2023/24 ...“<sup>3</sup>*

An der Generalversammlung 2019 wurde eine überarbeitete Version des sogenannten „rosa Heftes“ vorgestellt, welches Menschen übergeben wird, die Mitglied der Gesellschaft werden wollen, also in ein auch rechtliches Verhältnis mit der Gesellschaft kommen wollen. Daraus einige Zitate<sup>4</sup>:

- *Mit der Neugründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft an der Weihnachtstagung 1923/24 ... (Seite 5)*
- Zitiert wird der Artikel 2 der Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft mit der Unterschrift: *„Artikel 2 des Gründungsstatuts der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.“ (Seite 6)*
- Dagegen sind die Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft auf Seite 34 wie folgt überschrieben: *„Gründungsstatut der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923“.*
- Auf Seite 9 muss der Eindruck entstehen, der Titel der GA 260a („Die Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft 1923/24“ stamme von Rudolf Steiner.

An der Goetheanum Welt Konferenz 2019:

- *„In sieben Jahren werden einhundert Jahre vergangen sein, nachdem die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als Trägerin der von Rudolf Steiner eingerichteten Freien Hochschule für Geisteswissenschaft während der Weihnachtstagung 1923/24 begründet wurde.“<sup>5</sup>*

2 Hervorhebungen und Erläuterungen in [] von TH.

3 AWW 9/2019.

4 „Mitglied werden in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, Auflage 2019, Autorenschaft Dr. Christiane Haid und Dr. Matthias Girke für den Vorstand und die Goetheanum-Leitung.

5 Dokumentation der Weltkonferenz, Paul Mackay, S. 10.

- „ ...die fundamentale Neugründung der Anthroposophischen Gesellschaft als Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ...“<sup>6</sup>

Weitere Fundstellen:

- In dem Buch zur Orientierung für Interessenten an einer Hochschulmitgliedschaft<sup>7</sup> findet man mehrfach von verschiedenen Autoren die Behauptung, an der Weihnachtstagung sei die *Allgemeinen Anthroposophische Gesellschaft* gegründet worden, so auf der Rückseite des Buches, S. 18 (Heinz Zimmermann), S. 24 (Bodo von Plato), S. 46 (Paul Mackay) und mehrere weitere.
- „An der Weihnachtstagung 1923/24 wurde die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft gegründet ...“ Claus-Peter Röh, AWW 4/2018, S. 9.

### AAG: Gründung 1913 - Gründungsstatut von 1923?

„Ganz klar auch beruht unsere heutige Handelsregister-Eintragung (Ersteintragung 1913!) auf dem damaligen Bauverein“, so Justus Wittich in dem bereits erwähnten Brief. Unsere *«realexistierende»* „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ wurde also 1913 gegründet und aus diesem Jahr stammt selbstverständlich auch das wirkliche Gründungsstatut. Dennoch wird seit 2014 behauptet, dass das Gründungsstatut von 1923 stamme. Eine sinnvolle Erklärung ist nirgendwo zu finden, an der Generalversammlung 2014 meinte Johannes Kühl (sinngemäss): „Warum soll eine Gesellschaft wie die anthroposophische nicht 2 Gründungsstatuten haben?“

### Fazit

Die hier angedeuteten Widersprüche und Ungereimtheiten, die zum grössten Teil auch für diejenigen zu erkennen sind, die sich nicht mit den Details des Konstitutionsgeschehens auskennen, bedürfen dringend einer Klärung bzw. einer Richtigstellung.

Thomas Heck, Dornach, 21. November 2019

<sup>6</sup> A.a.O., Christiane Haid, S. 37.

<sup>7</sup> „Die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft“, Verlag am Goetheanum, 2008.

\*

## Impressum

Dieser Rundbrief ist eine unabhängige und private Initiative.

Herausgeber: Thomas Heck und Eva Lohmann-Heck,  
Dorneckstr. 60, 4143 Dornach / Schweiz

Email: [thomas.heck@posteo.ch](mailto:thomas.heck@posteo.ch)

Web: [www.wtg-99.com](http://www.wtg-99.com)

An- und Abmeldungen von dem Rundbrief auf [www.wtg-99.com](http://www.wtg-99.com).

Bisher erschienene Rundbriefe sowie weitere Artikel und Ausführungen zu grundlegenden Fragen in deutscher und englischer Sprache finden Sie auf der Website.

## Anlage II zum Schreiben vom 26. Nov. 2019 an die Teilnehmer des Kolloquiums am 7. Dez. 2019

### Kernfragen des Mannheimer Ergebnisses von 2001

Die jeweils erste Ziffer vor dem Punkt zu den einzelnen Fragen bezieht sich auf die Zählung in der Wiedergabe des Mannheimer Ergebnisses im Nachrichtenblatt Nr. 42/2001. Ergänzungen bzw. Korrekturen sind ausdrücklich erwünscht.

Diese Aufstellung soll nicht den Inhalt des Mannheimer Ergebnisses verbindlich wiedergeben, sondern die jeweiligen Kernfragen herausdestillieren, damit anhand der nachfolgend aufgeführten Punkte an dem Kolloquium am 7. Dez. 2019 möglichst zeitsparend ein Bild entstehen kann, inwieweit die Teilnehmer in den einzelnen Punkten zu übereinstimmenden bzw. zu nicht übereinstimmenden Ergebnissen gekommen. Dadurch kann dann in der weiteren Arbeit eine Konzentration auf die Punkte erfolgen, bei denen keine Übereinstimmung besteht.

Zur Vorgehensweise: Es ist lediglich abzufragen, ob es zu der jeweiligen Aussage andere Ansichten gibt, sonst nichts. [Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf den veröffentlichten Text des Mannheimer Ergebnisses.]

1.1 An der Weihnachtstagung wurde die Anthroposophische Gesellschaft (WTG) gegründet, nicht die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft.

1,2 Mit der WTG wurde ein rechtsfähiger Verein nach Schweizer Recht begründet.

1.3 Die freie Hochschule (FH) war in die WTG integriert, d.h. die WTG war die Trägerin der FH.

3. Am 29. Juni wurde die Eingliederung des Bauvereines als Unterabteilung in eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierende AAG vorbereitet.

4.1 Für den 3. August 1924 wurden weitere Schritte zur Begründung des AAG-Vereines getroffen, . Dieser AAG-Verein war nicht identisch mit der WTG.

4.2 Diese AAG hätte als handelsregisterlich eingetragener Verein den einheitlichen Gesamtorganismus inkl. der Unterabteilung nach „ausser hin“ vertreten sollen.

6.1 Die WTG war von den Beschlüssen des 8 Februar 1925 nur insoweit betroffen, als deren Administration als Unterabteilung in dem in AAG umbenannten Bauverein statuarisch aufgenommen wurde.

\*